

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 2/2026 (13. Februar 2026)



Satzung zur Vergabe von Microcredentials der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Vom 14.07.2025

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Microcredentials an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Anerkennung von erworbenen Kompetenzen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten sowie einzelner, explizit ausgewiesener Studienmodule.
- (2) Die Vergabe von Microcredentials ist in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Rates für einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit (Rat der EU, 2022)¹ geregelt. Dabei werden insbesondere die Prinzipien der Qualitätssicherung, Transparenz, Übertragbarkeit und Anerkennung beachtet. Ergänzend werden die Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF) berücksichtigt.

§ 2 Microcredentials

- (1) Microcredentials sind qualitätsgesicherte Nachweise über den erfolgreichen Erwerb spezifischer Kompetenzen, die durch Lernangebote an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erworben wurden.
- (2) Microcredentials unterstützen flexible, durchlässige Lernangebote, v.a. im Zusammenhang des Lebenslangen Lernens und fördern die Internationalisierung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (3) Microcredentials können als Teil eines Zertifikatsprogramms/Weiterbildungsprogramms oder eigenständig als Weiterbildungsnachweis genutzt werden.
- (4) Microcredentials enthalten transparente Kompetenzbeschreibungen und die Angabe des Workloads in ECTS.
- (5) Die unter (4) genannten Kompetenzen werden durch eine bestandene Prüfungsleistung nachgewiesen.
- (6) Microcredentials werden mit einer eindeutigen digitalen Signatur der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg als Zertifizierungsinstanz vergeben.
- (7) Microcredentials sind digital und stehen den Lernenden dauerhaft zur Verfügung (vgl. § 8.4).

§ 3 Voraussetzungen für die Vergabe

Microcredentials können vergeben werden, wenn:

- a. ein Fort-/Weiterbildungsangebot oder ein Studienmodul explizit für den Erwerb von Microcredentials gekennzeichnet ist.
- b. eine definierte Prüfungsleistung und der damit definierte Kompetenznachweis erfolgreich erbracht wurde.
- c. die Qualitätsstandards der Hochschule eingehalten wurden.

§ 4 Umfang von Microcredentials

- (1) Der Umfang eines Microcredentials wird anhand des Workloads in ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) angegeben (education.ec.europa.eu).
- (2) Der Mindestumfang eines Microcredentials ist 1 ECTS-Punkt, was einem Workload von ca. 30 Stunden entspricht.
- (3) Der Maximalumfang eines einzelnen Microcredentials darf 9 ECTS-Punkte (Workload von ca. 270 Stunden) nicht überschreiten.

¹ <https://education.ec.europa.eu/education-levels/higher-education/micro-credentials>

§ 5 Prüfungen

- (1) Für die Durchführung und Organisation von Prüfungen ist bei Fort- und Weiterbildungsangeboten das Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung verantwortlich.
 - (2) Prüfungen zum Erhalt von Microcredentials können internationale Studierende in allen dafür ausgewiesenen Angeboten ablegen.
 - (3) In Absprache zwischen Lehrenden, dem ZWW und dem International Office können darüber hinaus für weitere Prüfungsleistungen zu belegten Modulen/Seminarveranstaltungen unter Beachtung von §2(4) Prüfungen für internationale Studierende durchgeführt und als Microcredentials anerkannt werden.
 - (4) Prüfungen über Module aus berufsbegleitenden Studiengängen verantwortet das Prüfungsamt. Dazu gehören auch internationale berufsbegleitende Studiengänge.
 - (5) Prüfende müssen mindestens den akademischen Grad besitzen, für den das Modul ausgewiesen ist.
 - (6) Für die Konzeption von Prüfungen, Prüfungsformaten und Prüfungsumfängen sind die Dozierenden gemäß der Kompetenzbeschreibungen verantwortlich. Die Kompetenzbeschreibungen finden sich in den entsprechenden Angeboten auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule.
 - (7) Prüfungsfristen und Prüfungsformate werden in den Lernangeboten explizit benannt.
 - (8) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen bzw. eine Note treffen die Prüfenden.
 - (9) Prüfungen können je einmal wiederholt werden.
 - (10) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist bis eine Woche vor einem Prüfungstermin durch schriftliche Nachricht an die Prüfenden möglich. Es besteht der Anspruch auf Wiederholung. Die Termine werden von den Prüfenden festgelegt.
 - (11) Bei Krankheit zum Prüfungstermin ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
 - (12) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden.
 - (13) Bei Widersprüchen entscheidet der/die Modulverantwortliche.
-
- (14) Bei Prüfungen, die kumulativ für einen berufsbegleitenden Studiengang genutzt werden können, ist das Prüfungsamt für die Organisation des Anrechnungsverfahrens zuständig.

§ 6 Täuschung

- (1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, fügt der Prüfende einen Vermerk in dem zu erstellenden Prüfungsprotokoll ein. Der Täuschungsversuch führt zum Nichtbestehen.
- (2) Bei einem Täuschungsversuch erlischt das Recht auf weitere Prüfungen.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung

- (1) Microcredentials können kumulativ auf Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg angerechnet werden, sofern sie äquivalent zu definierten Kompetenzen entsprechender Studiengänge sind.
- (2) Microcredentials können zu einem kumulierten Zertifikat zusammengeführt werden, sofern sie aufeinander aufbauen oder thematisch zusammenhängen.
- (3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Microcredentials anderer Hochschulen oder externer Studien-/Weiterbildungseinrichtungen trifft die jeweils zuständige Prüfungskommission oder das zuständige Institut.

§8 Verfahren zur Vergabe

- (1) Die Vergabe von Microcredentials erfolgt durch die für das jeweilige Programm oder Modul zuständigen Gremien/Verantwortlichen.
- (2) Microcredentials enthalten in Form eines digitalen Zertifikats folgende Angaben:
 - a. Name / Identitätsausweis der/des Inhabers der Microcredentials
 - b. Name der ausstellenden Hochschule (Pädagogische Hochschule Ludwigsburg)
 - c. Name des absolvierten Programms oder Moduls
 - d. Sprache, in der die Veranstaltung ausgebracht wurde
 - e. Form der Lernaktivitäten und Prüfungsleistung
 - f. Beschreibung der erworbenen Kompetenzen
 - g. Umfang in ECTS
 - h. Verweis auf Qualitätsstandards und Akkreditierung
 - i. Niveau der Veranstaltung gemäß EQF/EQ-EHEA
- (3) Microcredentials werden zweisprachig vergeben (Deutsch/Englisch).
- (4) Microcredentials werden über eine digitale Plattform verwaltet, die eine sichere Speicherung und Verifizierung ermöglicht. Der individuelle Download der Inhaber zur Speicherung in einem persönlichen Wallet wird durch die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg gewährleistet.

§9 Gebührenregelung

- (1) Die Vergabe von Microcredentials kann gebührenpflichtig sein.
- (2) Die Gebührenregelungen richten sich nach den hochschulinternen Gebührenordnungen und den gesetzlichen Vorgaben des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg.

§ 10 Qualitätsmanagement

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg gewährleistet die regelmäßige Evaluation der Kompetenzen und Prüfungsformate, um die Anerkennung und Verwendbarkeit der Microcredentials sicherzustellen.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Senat und nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 14.07.2025

Jörg-Ulrich Keßler, Rektor